



---

## Richtlinien der Dienststelle für Gesundheitswesen bezüglich der Inspektionen von Pflegeheimen

---

### 1. EINLEITUNG

Die Aufsicht über die Gesundheitsinstitutionen ist im Gesundheitsgesetz verankert.

**ART. 85:** *Das Departement und die Dienststelle für Gesundheitswesen können in den Gesundheitsinstitutionen jederzeit Inspektionen durchführen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Für diese Aufgabe können sie Sachverständige oder öffentliche oder private Organisationen und Institutionen heranziehen.*

### 2. ALLGEMEINES

Die Einrichtungen werden grundsätzlich alle vier Jahre inspiziert.

Die Inspektionen werden im Allgemeinen nicht angekündigt.

Sie dauern durchschnittlich einen Tag. Die Dauer kann je nach Grösse des Pflegeheim variieren. Die Inspektionen können zu jeder Tages- und Nachtzeit stattfinden.

Sie werden von mindestens zwei Inspektoren/innen durchgeführt.

Die Inspektionen beruhen auf das Dokument «Erläuterungen zu den Bewertungskriterien für Inspektionen von Pflegeheimen» (s. Anhang) besteht aus sieben Normen, die den Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Bewohnerinnen und Bewohner und den geltenden Gesetzesgrundlagen entsprechen. Jede der Normen umfasst Kriterien, die die Norm genauer ausführen. Die siebzehn Kriterien können als erfüllt (grün), teilweise erfüllt (orange) oder nicht erfüllt (rot) eingestuft werden.

Das Ergebnis der Inspektion wird in der Regel noch an demselben Tag in Form eines Feedbacks den Verantwortlichen des Pflegeheims sowie, soweit möglich, dem anwesenden Personal mitgeteilt. Anschliessend wird in den Tagen nach der Inspektion ein provisorischer Bericht erstellt und dem Pflegeheim zur Stellungnahme übermittelt. Die Einrichtung hat fünfzehn Tage Zeit, um zum Bericht Stellung zu nehmen.

Der definitive Besuchsbericht sowie die Stellungnahme des Pflegeheims werden der Direktion des Pflegeheims, der Pflegeleitung des Pflegeheims, der/dem Vertrauensärztin/-arzt des Pflegeheims und dem Präsidenten/der Präsidentin des Pflegeheims übermittelt.

Je nach Ergebnis erfolgt die Weiterverfolgung durch die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) wie folgt:

**a) Pflegeheime, die dem kantonalen Standard weitgehend entsprechen:**

- Dreizehn der mehr erfüllte Kriterien;
- kein einziges Kriterium nicht erfüllt;
- die Personalausstattung entspricht den kantonalen Normen.

Diese Pflegeheime erhalten den Besuchsbericht. Es obliegt ihnen, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

**b) Pflegeheime, die dem kantonalen Standard entsprechen, die jedoch:**

- zwischen zehn und dreizehn Kriterien erfüllen;
- höchstens zwei Kriterien nicht erfüllen;
- deren Personalausstattung den kantonalen Normen entspricht.

Dieses Pflegeheim erhalten einen Besuchsbericht. Sie haben ab Erhalt des endgültigen Berichts fünfzehn Tage Zeit, um ihre Arbeitsweise zu analysieren und der DGW einen Aktionsplan für die Umsetzung der Anpassungen zu übermitteln. Sie haben sechs Monate Zeit, um diese Anpassungen vorzunehmen und der DGW einen Nachweis über die Umsetzung zu liefern. Auf Antrag des Pflegeheim kann diese Frist verlängert werden.

**c) Pflegeheime, die den kantonalen Standard nicht erfüllen, sind diejenigen:**

- die weniger als zehn Kriterien erfüllen oder
- die mehr als zwei Kriterien nicht erfüllen oder
- deren Personalausstattung den kantonalen Normen nicht entspricht.

Diese Pflegeheime erhalten einen Besuchsbericht. Sie haben ab Erhalt des endgültigen Berichts fünfzehn Tage Zeit, um ihre Arbeitsweise zu analysieren und der DGW einen Aktionsplan für die Umsetzung der Anpassungen zu übermitteln. Die DGW muss diesen genehmigen. Anschliessend überprüfen das Pflegeheim und die DGW gemeinsam regelmässig die Umsetzung der Anpassungen. Im Jahr nach dem ersten Besuch wird eine Kontrollinspektion durchgeführt. Je nach Ernst der Lage kann die DGW das Pflegeheim spezifisch überwachen. Sie kann ausserdem Massnahmen ergreifen, die dem Ernst der Lage angemessen sind (Aufnahmestopp, Rückforderung der Restbeiträge, Anzeige bei der Beschwerdestelle usw.).

  
**Victor Fournier**  
Dienstchef

  
**Sophie Berclaz Hendrickx**  
verantwort. Pflegefachfrau

Sitten, August 2022